



Statuten

DES TAE KWON DO – VEREINES OBERNDORF

beschlossen am 18.11.2024

|

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§2 Vereinszweck.....	2
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung.....	2
§3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO	4
§4 Arten der Mitgliedschaft	6
§5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	7
§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.....	7
§7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	8
§8 Organe des Vereins	8
§9 Generalversammlung und deren Aufgaben	8
§10 Vereinsvorstand	10
§11 Obmann	11
§12 Kassier.....	12
§13 Schriftführer	13
§14 Beisitzer.....	13
§15 Rechnungsprüfende.....	13
§16 Schiedsgericht	14
§17 Auflösung des Vereins	14
§18 Datenschutzhinweis.....	15
§ 18 Anti-Doping.....	15
§ 19 Gleichstellung von Mann und Frau	16
§ 20 Unvorhergesehene Fälle	16

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "TAE KWON DO - Verein OBERNDORF" und hat seinen Sitz in 5110 Oberndorf bei Salzburg.
- (2) Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Salzburg und erkennt deren Statuten an.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION Salzburg anzugehören.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines "TAE KWON DO - Verein OBERNDORF" ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports, insbesondere des Taekwondo. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Dessen Bildung erfolgt durch eine Interessensgemeinschaft.
- (2) Insbesondere sollen nachstehende Ziele verfolgt werden:
 - a. die Ausübung des Sportes Taekwondo
 - b. die Weitergabe der sportlichen Grundlagen sowie die Ausbildung in der Sportart Taekwondo
 - c. die Veranstaltung von Wettkämpfen innerhalb des Vereines sowie die Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
 - d. die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke
 - e. die Verbreitung der Sportart Taekwondo in der Öffentlichkeit

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Ausübung des Taekwondosports;
 - b. Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

- c. Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;
- d. Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, und Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
- e. Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten;
- f. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
- g. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren,
- h. die Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen, die Unterstützung und Ermöglichung eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten
- i. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
- j. Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder
- k. die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
- l. Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- m. Sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

(3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Die von der Generalversammlung bestimmten Monats- bzw. Jahresbeiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder
- b. Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c. Subventionen und sonstige Forderungen öffentlicher und privater Institutionen
- d. Durch Werbemaßnahmen für bestimmte Firmen bzw. Institutionen
- e. Sponsor- und Werbeeinnahmen
- f. Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
- g. Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, etc.
- h. Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten
- i. Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- j. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung
- k. Einnahmen an der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter §2 dieser Statuten genannten Zwecke fordert.

§3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- a. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

- e. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit

- darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen.
- (3) Unterstützende Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes in erster Linie durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden; auch juristische Personen können die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- (2) Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur unter Nachweis der erforderlichen physischen und psychischen Fähigkeiten erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen durch das dafür bestimmte Kollegialorgan abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Aufnahme als unterstützendes Mitglied kann vom dafür bestimmten Kollegialorgan ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht zulässig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Antrag des Vereinsvorstandes.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge, die von mindestens vier Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen sind, zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
 - a. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
 - b. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf Stellung und Funktion innerhalb des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen bzw. deren Nachträge und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- (3) Allen Mitgliedern steht das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen und die Einrichtungen (Trainingsstätte) unter Wahrung der jeweiligen Hausordnung bzw. Benützungsrichtlinien zu nutzen.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im Vorhinein zur Einzahlung zu bringen, wenn dieser nicht vom bei der Anmeldung angegebenen Bankkonto vom Verein eingezogen wird.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zum Ehrenkodex der Sportunion.

§7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen; er muss aber dem Vereinsvorstand vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die letzte Mahnung hat gegen Nachweis zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt-

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9), der Vorstand (§§ 10 bis 14), die Rechnungsprüfenden (§15) sowie das Schiedsgericht (§16).

§9 Generalversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Setzung einer Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die Generalversammlung hat bis zum Ende des ersten Quartals stattzufinden.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfenden sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- (3) Stimmberechtigt sind jedoch nur die volljährig ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist in schriftlicher Form den Mitgliedern zuzustellen. Eine nachweishafte Zustellung kann entfallen.
- (5) Die schriftliche Einladung hat folgende Punkte zu beinhalten:
 - a. Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung
 - b. Tagesordnung
 - c. Hinweis über die Beschlussfähigkeit
- (6) Die Generalversammlung ist entsprechend der vorgelegten Tagesordnung durchzuführen und hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfenden
 - c. Bestellung der Rechnungsprüfenden für das laufende Jahr
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f. Entscheidung über Berufung gegen den Ausschuss von Vereinsmitgliedern
 - g. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - h. Neuwahl des Vereinsvorstandes bzw. dessen Bestätigung
 - i. Änderung der Vereinsstatuten (Nachträge, etc.) und freiwillige Auflösung des Vereins
 - j. Allfälliges (Behandlung von eingebrachten Anträgen)
- (7) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßigen Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfenden (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss einer/eines Rechnungsprüfenden (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,
 - f. Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand dessen/deren Stelle nicht binnen eines Monats ab angezeigten Ausscheiden ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“
binnen vier Wochen statt.
- (9) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

- (10) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs. 6 können in einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs. 6 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.
- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der Obfrau/Obmann-Stellvertretende. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher geänderter Inhalt anzugeben.

§10 Vereinsvorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vereinsvorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus folgenden Funktionären bzw. Funktionärinnen:
- a. dem Obmann
 - b. dem stellvertretenden Obmann
 - c. Kassier

- d. Kassier-Stellvertreter
 - e. Schriftführer
 - f. Schriftführer-Stellvertreter
 - g. Beisitzer
- (3) In den Vereinsvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes dauert drei Jahre.
- (5) Eine Wiederwahl von Funktionären ist grundsätzlich möglich.
- (6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Im Bedarfsfall kann der Obmann/die Obfrau den Vereinsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- (8) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn Anträge einstimmig angenommen werden.
- (9) Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein.
- (10) Die Beschlüsse der Vereinsorgane treten mit der Bekanntmachung in Kraft, welche zu erfolgen hat:
- a. In Angelegenheit einzelner Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an diese;
 - b. In Angelegenheit des Vereins durch allgemeine und öffentliche Bekanntmachung an die Vereinsmitglieder.

§11 Obmann

- (1) Der Obmann des Vereines wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin. Im Falle einer kurzzeitigen Verhinderung nimmt dies dessen Stellvertreter wahr. Dieser ist auch von der Generalversammlung zu wählen.
- (3) Bei dauernder Verhinderung bzw. Rücktritt des Obmannes hat der Obmann-Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen und binnen vier Wochen eine außerordentliche

Generalversammlung einzuberufen. Auf der Tagesordnung hat zwingend der Punkt „Neuwahl des Obmannes“ aufzuscnein. Weiters gelten die Anforderungen gem. §9 dieser Satzung.

- (4) Der Obmann gilt als Vorsitzender des Vereinsvorstandes, ihm obliegt die Einberufung des Vorstandes, die Festsetzung der Tagesordnung und die Durchführung der erarbeiteten Beschlüsse. Bei Verhinderung des Obmannes tritt dessen Stellvertreter auf.

§12 Kassier

- (1) Der Kassier des Vereines wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Kassiers bestehen aus folgenden Agenden:
- a. Buchmäßige Führung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach dem Prinzip eines ordentlichen Kaufmanns
 - b. Eintreiben der Mitgliedsbeiträge
 - c. Befriedigung der finanziellen Forderungen an den Verein aus dem Vereinsvermögen
 - d. Erstellung eines Vorschlages mit den zu erwartenden Einnahmen bzw. Ausgaben im kommenden Jahr.
 - e. Erstellung einer Jahresrechnung über die erfolgten Einnahmen bzw. Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr.
 - f. Finanzbericht an die Generalversammlung
- (3) Im Falle der kurzzeitigen Verhinderung des Kassiers übernimmt der Kassier-Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Kassiers. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt tritt sinngemäß §11 Abs. 3 in Anwendung.
- (4) Der Kassier bzw. dessen Stellvertreter hat im Bedarfsfall den von der Generalversammlung bestellten Rechnungsprüfer jederzeit Einsicht in die Kassengebarung zu gewähren und auf dessen Anfragen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Kassier kann zur Erledigung der Aufgaben gemäß Abs.2 lit.b. Hilfspersonen beauftragen. Die Verantwortlichkeit über die ordnungsgemäße Durchführung obliegt jedoch weiter ihm.
- (6) Der Kassier haftet mit seinem Privatvermögen für die von ihm grob fahrlässig verschuldeten Fehler in der Finanzgebarung.

§13 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Schriftführers bestehen aus folgenden Agenden:
 - a. Führung des Protokolls während der Vereinsvorstandssitzungen und während der Generalversammlung
 - b. Abwicklung des Schriftverkehrs mit Vereinsmitgliedern, Behörden und Institutionen, Fachverbänden und anderen dritten Personen
 - c. Führung einer Mitgliedskartei in Zusammenarbeit mit dem Kassier
- (3) Schriftstücke, insbesondere Erklärungen, aus welchen der Verein Rechtsgeschäfte abschließt, Verbindlichkeiten anerkennt sowie eine Haftung entsteht bzw. entstehen kann, sind auch vom Obmann zu unterzeichnen.
- (4) Im Verhinderungsfalle tritt sein Stellvertreter auf.

§14 Beisitzer

- (1) Die Beisitzer werden von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Den Beisitzern kommt nur eine beratende Stimme innerhalb des Vereinsvorstandes zu.

§15 Rechnungsprüfende

- (1) Die Rechnungsprüfenden werden von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Rechnungsprüfenden haben das Recht und besonders die Pflicht, die Kassengebarung mindestens einmal jährlich einer Überprüfung in Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu unterziehen und darüber ein Protokoll zu verfertigen. Diese Überprüfung hat spätestens zwei Monate nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung zu erfolgen.

- (3) Die Rechnungsprüfenden haben bei der Generalversammlung über die erfolgten Prüfungen zu berichten, Mängel aufzuzeigen und gegebenenfalls eine Entlastung des Kassiers der Generalversammlung zur Verweigerung vorzuschlagen.
- (4) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfenden beträgt ein Jahr. Ausscheidende oder frühere Mitglieder können wiedergewählt werden.

§16 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören. Je zwei von ihnen sind innerhalb einer vom Obmann gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes (Ausschussmitglied) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach seiner Einsetzung eine Entscheidung zu treffen, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn dreiviertel der ordentlichen Mitglieder versammelt sind.
- (2) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist vierzehn Tage später eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die unbeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Auflösung zu beschließen.
- (4) Sollte Vereinsvermögen vorhanden sein, so fällt dieses gemeinnützigen Zwecken gemäß 34 BAO FF oder §4a EStG Abs. 2 EstG zu.

§18 Datenschutzhinweis

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 18 Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten



sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Statuten verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 20 Unvorhergesehene Fälle

Alle in diesen Statuten nicht erwähnten Fragen werden ausschließlich durch den Vorstand geregelt.